

KLEINER BEITRAG

Probieren geht über Studieren (Über den Berufsstart als Proberichter bei einem Verwaltungsgericht)

Von Claus Loos, Regensburg

Einleitung

Letzter Tag als Proberichter beim Verwaltungsgericht (Regensburg). Die aufgeräumte Stimmung gibt Anlass, die letzten zweieinhalb Jahre noch einmal abzurufen. Der daraus entstehende Erfahrungsbericht ist subjektiv, selektiv und singular. Vielleicht kann er gerade deshalb zur Vorbereitung der eigenen Berufswahl oder zum besseren Verständnis der „Jugend“ beitragen.

„Geld oder Leben“

So hat ein früherer Ausbildungsrichter die Alternativen, vor denen auch er damals stand, zusammengefasst. Und schmunzelnd hinzugefügt, dass er sich für „Leben“ entschieden habe. Ich bin froh, dass ich mich im Vorfeld auch bei NGOs¹ beworben und vorgestellt hatte, brachte es mir doch die Erkenntnis, dass die Bewerberauswahl bei Staat und Nichtstaat recht unterschiedlich verläuft. Während „draußen“ viele – und im Firmenvergleich immer wieder die gleichen – Fragen² gestellt wurden, kam es mir so vor, als spielten beim Staat die Examensergebnisse die zentrale Rolle. Mein Schlüsselerlebnis war ein Gespräch bei einer auch in München tätigen Großkanzlei. Der ersten Euphorie – „Sie werden es nicht glauben, aber Sie bekommen sogar Geld³ dafür, dass Sie bei uns arbeiten dürfen, und zwar 120.000 DM im Jahr“ – folgte die Ernüchterung auf dem Fuß, als ich mich nach der Urlaubsregelung erkundigte. Nach einem leicht irritierten Blick (*ein Drückeberger?*) sagte man mir, mit dem Urlaub halte es jeder, wie er es wolle. Und nach Beispielen gefragt: „Wir haben einen Kollegen in Berlin, der nimmt nie Urlaub – und wir hatten einen Kollegen in Hamburg, der hat mal 30 Tage genommen“⁴.

Hätte ich damals schon die Entscheidungshilfe eines späteren Richterkollegen bzw. von Karl Kraus gekannt, wäre mir die Entscheidung noch leichter gefallen: „In zweifelhaften Fällen entscheide man sich für das Richtige“. Letzte Zweifel hat dann der Gedanke ausgeräumt, dass die Erstwahl nicht unbedingt bis zum Renten- bzw. Pensionsalter Bestand haben muss.

„Aller Anfang ist schwer“

Na ja, ich habe mich dann für den Staat, genauer für den Freistaat, und im Staat für die innere Verwaltung entschieden, auch deshalb, weil mir dies einen Berufseinstieg als (Probe-)Richter ermöglicht hat und Richter das ist, was ich in Erstsemesterfantasien immer werden wollte. Und so habe ich im Januar 1999 meinen Dienst angetreten. Banale Erkenntnis: Aller Anfang ist schwer. Dies gilt schon für die erste Aufgabenstellung, sich alle 100 Namen und Gesichter einzuprägen, denen man am ersten Tag vorgestellt wurde. Der spektakulärste Auftritt war für mich der eines Mitarbeiters, der – nicht, ohne vorher jedes Mal an die Tür zu klopfen – mit eine Sackkarre vier Fuhren Verfahrensakten in mein Zimmer schaffte, bis ich endlich Herr über 147 anhängige Fälle war.

Ein anderes Startproblem, das jeder Berufsanfänger kennen mag, ist die Unkenntnis über verwaltungstechnische Vorgänge. Ich konnte zwar aus dem Referendariat noch auswendig herbeten, dass eine „Verfügung“ eine Arbeitsanweisung an die Geschäftsstelle ist. Allein, damit war noch nichts gewonnen. Was macht man z.B. mit einem Schreiben, das eine Partei ans Gericht schickt? Muss es nur weitergeleitet werden (wie?, wem?), ist es sogleich inhaltlich zu würdigen, was tun mit dem Briefumschlag?

Trost fand ich in der Erinnerung: Bei einem früheren Einstellungstest in anderer Sache sollte ich einmal eine Rechenaufgabe aus der Physik lösen. Ich hatte wenig Ahnung und wollte Zeit gewinnen, so dass ich nach einem Stift fragte. Die Antwort saß: „Das haben 5000 Bewerber vor Ihnen ohne Stift geschafft, das werden Sie auch schaffen!“

Und so ähnlich war es auch hier. Kommt man als Proberichter an ein bestehendes Gericht, muss man das Rad natürlich nicht neu erfinden; es dreht sich bereits und will lediglich verstanden werden. Und dabei hilft nicht zuletzt das Kammerprinzip.

„Bei dem Verwaltungsgericht werden Kammern gebildet“

Und das ist gut so, kann ich zu dieser Regelung in § 5 Abs. 2 VwGO als Einsteiger nur sagen. Die Vorstellung, sich als Einzelkämpfer mit einer dreistelligen Zahl unerledigter Fälle auseinander setzen zu müssen, hat wenig Anheimelndes. Ganz anders der Gedanke und seine praktische Umsetzung, bei Schwierigkeiten, die man selbst nicht bzw. noch nicht beheben kann, jemanden zu fragen, der sich auskennt. Es hilft enorm, wenn die Kollegen, vor allem die der eigenen Kammer, anfangs nicht müde werden, ihre Hilfsbereitschaft anzubieten, ja aufzudrängen, und wenn sie in jeder noch so absurden Frage des Proberichters einen Sinn erblicken, sei es auch erst nach Auslegung.

„Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen“

Die Freiheit nehm' ich mir, dachte ich mir beim Lesen des Art. 97 Abs. 1 GG⁵. Soweit die Dichtung. In Wahrheit fehlte mir anfangs die Zeit und insgesamt der Mut⁶, die Außengrenzen der „großen Freiheit Nr. 97“ auszuloten. Das war auch gar nicht notwendig, weil bereits das Vorgefundene kaum Wünsche offen ließ. So etwa das Arbeitsumfeld, das sicher an jedem Gericht anders ist, das aber am VG Regensburg als beispielhaft gelten könnte. Nicht nur, dass das Telefon-Modell auch vom Bundesminister des Auswärtigen in seinem Büro benutzt wird⁷; nein, auch Einzelzimmer und ein PC am Puls der Zeit tragen zu einer produktiven Arbeitsatmosphäre bei. Von der Lage des Gerichts⁸ ganz zu schweigen. Ich habe es auch als angenehm empfunden, dass jedenfalls im Grundsatz der Richter die Termine bestimmt, dass die Arbeit des Tages – in den notwendigen Grenzen! – frei wählbar ist und dass nicht ständig das Telefon läutet.

„Politisch Verfolgte genießen Asylrecht“

So klar die Verheißung in Art. 16 a Abs. 1 GG ist, so schwierig ist eine Annäherung an das Asylrecht. Wie schreibt man political correct, also unpolitisch, über das Asylrecht? Aus meiner subjektiven Sicht nur zwei Schlaglichter.

Erstens, warum muss einerseits ein Proberichter, seit sieben Monaten im Amt, grundsätzlich allein entscheiden (und verantworten), ob etwa der türkische Asylbewerber tatsächlich gefoltert wurde oder ob der irakische Asylbewerber aus dem Nord- oder dem Zentralirak stammt? Und warum dürfen andererseits zwei Proberichter, beide seit zwei Jahren am Gericht tätig, nicht gemeinsam in einer Kammer darüber entscheiden, ob es einem Sozialhilfeempfänger zuzumuten ist, für die bargeldlose Überweisung der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt ein Girokonto einzurichten?

Zweitens, wie glaubwürdig ist es für den Kläger aus dem Kosovo, wenn ihm ein (z.B. 28 Jahre alter Probe-)Richter, der noch nie auf dem

- 1 Abk. für NonGovernmental Organisations, hier verwendet für Wirtschaftsunternehmen, Anwaltskanzleien etc.
- 2 Wer kennt sie nicht, die Fragen nach den Brüchen im Lebenslauf, nach den eigenen Stärken und Schwächen, danach, wo man in zehn Jahren stehen möchte, ...?
- 3 Geld!
- 4 Kein Leben!
- 5 Absatz 2 gilt ohnehin nur für hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellte Richter.
- 6 Unter einem gewissen Beobachtungs-(Erledigungs-?)Druck steht man als Proberichter ja doch. Jedenfalls habe ich es so empfunden bzw. mir eingebildet.
- 7 Vgl. *Schwelien*: Joschka Fischer – Eine Karriere, 1. Aufl. 2000, Bildteil zwischen den S. 160 und 161.
- 8 „Am Haidplatz 1“.